

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenvordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

- O,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Strassenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen - Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Versorgungsfläche Abwasser: Pumpwerk

Grünflächen

- Spielplatz
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Fläche für die Wasserwirtschaft (Versickerung)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (LPB = Lärmpegelbereich)
- Mittlungspegel nachts
- Schutzbereich

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Sichtdreieck
- kritischer Abstand gem. RPS 2009 = 4,50 m
- Abstand Gehölzpflanzung = 5,50 m
- Bauverbotszone

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) die nachstehenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist Ladefläche für Elektromobilität im Sinne von Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässig.
- Höhe der baulichen Anlagen**
Die maximale Firsthöhe (FH) der Gebäude darf das Maß gemäß Planschrieb nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt die endausgebauete Erschließungsstraße gemessen in der Fahrbahnmitte, bezogen auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudesite. Bei Gebäuden, die mit zwei Seiten an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, gilt als straßenseitige Gebäudesite diejenige, welche am nächsten zum Haupteingang liegt.
Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches. Bei Flachdächern ist dies die obere Dachkante des obersten Geschosses oder bei Ausbildung einer Attika die Oberkante der Attika. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 BauNVO.

- Nicht überbaubare Flächen**
Garagen und überdeckte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO). Ausgenommen hiervon sind lediglich die Bereiche des Grundstücks entlang der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche in einer Tiefe von 3 m, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie oder der Schutzbreite G1.

- Zufahrten**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist in dem allgemeinen Wohngebiet je Baugrundstück eine Zufahrt inklusive Zuwegung von maximal 4 m Breite von der jeweiligen Erschließungsstraße aus zulässig. Bei einer Zusammenlegung von Zufahrten für mehrere Gebäude sowie im WA 2 und WA3 ist eine Zufahrt inklusive Zuwegung von maximal 6 m Breite zulässig.

- Anzahl der Wohnungen pro Gebäude**
Im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im WA 1 höchstens 2 Wohnungen pro Einzelhaus und 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig. Im WA 2 ist je Hausscheibe höchstens 1 Wohnung zulässig. Im WA 3 sind höchstens 4 Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.

- Passive Schallschutzmaßnahmen**
In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind aufgrund der maßgeblichen Außenlärmpegel von bis zu 64 dB(A) beim Neubau oder der baugenehmigungspflichtigen Änderung von Aufenthaltsräumen in Wohnungen bzw. in Büroräumen die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau- Schall- Dämm- Maße (erf. R.w.ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:
Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R.w.ges = 30 dB
Bürräume und Ähnliches erf. R.w.ges = 30 dB
Lärmpegelbereiche III: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R.w.ges = 34 dB
Bürräume und Ähnliches erf. R.w.ges = 30 dB

Darüber hinaus sind für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, in den Bereichen mit verkehrsbedingtem Mittelungspegel von nachts >45 dB (A) schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.
Für Minderungen des verkehrsbedingten Mittelungspegels nachts und zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-1 ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

- Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)**
In dem privaten Schutzbereich G1 sind offene Stellplätze, Bodenversiegelungen und Verdichtungen, Materialablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie sonstige Handlungen, die Einfluss auf die vorhandenen und angrenzenden Gehölze haben könnten, ausgeschlossen. Bei Abgang der festgesetzten Bäume sind Ersatzpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubbäume am Standort durchzuführen.
Die privaten Grünflächen G2 sind dauerhaft als Gartenfläche anzulegen und zu pflegen. Die vorhandenen standortgerechten Laubgehölze sind zu erhalten und bei Abgang am Standort innerhalb der Grünflächen G2 durch Neumpflanzungen zu ersetzen.
Die öffentliche Grünfläche G3 ist als Spielplatz herzurichten. Innerhalb der Grünflächen G3 und G4 sind jeweils 100 m² mit insektenfreundlichen Bepflanzungen, z. B. Stauden oder Einsatz von mehrjährigen Blühmischungen, vorzunehmen und dauerhaft zu pflegen. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Arten am Standort zu ersetzen.

- Dachbegrünung**
Die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Anlage als Gründach widerspricht nicht der Nutzung als Dachgarten und der integrierten Aufstellung von Modulen zur Nutzung solarer Energie.

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Die öffentliche Fläche A1 dient der Anpflanzung von großkrönigen, hochstämmigen Straßenbäumen, die zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. (Straßenbreite ab R 348). Innerhalb der privaten Anpflanzflächen A2 ist die Pflanzung eines Strauchgürtels aus heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzusehen und dauerhaft zu erhalten.
Folgende Arten sind zu verwenden:

Bäume (Pflanzgröße 3 x v, SHI 12 - 14 cm)	Sträucher (100 cm - 150 cm)
<i>Alnus glutinosa</i>	<i>Corylus avellana</i>
<i>Betula pendula</i>	<i>Cornus monogyna</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Eucorynus europaeus</i>
<i>Fagus sylvatica</i>	<i>Fraxinus alba</i>
<i>Fraxinus excelsior</i>	<i>Prunus padus</i>
<i>Prunus avium</i>	<i>Prunus spinosa</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Rosa canina</i>
<i>Salix caprea</i>	<i>Salix aurita</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Salix virens</i>
	<i>Sambucus nigra</i>
	<i>Viburnum opulus</i>

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Innerhalb dieser privaten Fläche B1 liegende Gehölzstrukturen und Einzelbäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang am Standort zu ersetzen.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Eine Außenbeleuchtung ist nur mit insektenfreundlichen und insektenstichenden, nach unten gerichteten Lampengehäusen und Leuchtmitteln ohne UV-Anteil mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin zulässig.

- Oberflächenentwässerung**
Die Fläche W 1 dient der Unterbringung eines Versickerungsbeckens. Die Bemessung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages.
Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf den Grundstücken zu versickern.

- Photovoltaik- und andere Solaranlagen**
Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB die gesamten Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 25 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarwärmefläche angerechnet werden. Von der Solarwärmefläche darf auf Nachweis über eine Befreiung abgesehen werden, wenn der vorhandene Baubestand das Erreichen der vorgeschriebenen Mindestfläche verhindert.

- Ausschluss fossiler Brennstoffe**
Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

- Geltungsbereich**
Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“.

- Nicht überbaute Flächen**
Die Errichtung von Schotter- und/oder Kiesgräben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist unzulässig. Die nicht durch Gebäude oder Nebenanlagen besetzten Flächen (Gärten) sind als Grünflächen bzw. versickerungsfähige Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten (z. B. Rasenflächen, Beete, Gehölzstrukturen etc.).

- Einfriedigungen**
Als Grundstückseinfriedigung entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind in den allgemeinen Wohngebieten nur Einfriedigungen bis in eine Höhe von 1,20 m zulässig. Zulässig sind lebende Hecken mit standortgerechten, heimischen Arten, Holz- und Metallläuzen (mit Ausnahme von Maschendrahtzaunen), Stabmattenzaun nur ohne Sichtschutzstreifen, gemauerte Einfriedigungen sowie entsprechende Kombinationen; nicht zulässig sind Gabionen.

- Dachausbildung**
Innerhalb des Geltungsbereiches sind für Hauptbaukörper Flachdächer sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 48° zulässig.

- Dächer**
Als Material für die Dachdeckung von Gebäuden sind ausschließlich unglasierte, rote, braune oder anthrazite Tonpfannen bzw. Betonsteine (RAL 2001, 3000 bis 3003, 3011, 3013, 3015, 8002 bis 8007, 8012 und 8015, oder 7016) zulässig. Die Anbringung von Solarenergieanlagen und die Begrünung von Dachflächen bleiben davon unberührt.

- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Bauherr, Unternehmer oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gem. § 50 und 62 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die vorgeschriebenen Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

Hinweise

Besonderer Artenschutz
Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. Die im Rahmen des Umwelterberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsstufe unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Baumschutz
Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronenbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind die RAS-IP 4 sowie die DIN 18920 zu beachten, insbesondere dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich nur in Handarbeit und nicht tiefer als 2,5 m vom Stamm ausgeführt werden. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Aufschüttungen und Bodenverdichtungen, z.B. durch das Lagern von Baumaterialien oder das Abstellen von Fahrzeugen, sind zu vermeiden. Am Stamm sind ggf. Schutzvorkehrungen (z.B. gepolsterte Bohlenummantelung) anzubringen. Ggf. ist eine fachgerechte Begleitung der Maßnahmen vor Ort erforderlich. Alle notwendigen Pflegearbeiten am Baum sind fachgerecht durchzuführen, die aktuelle ZTV-Baumpflege von der FLL ist zu beachten.

Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDsSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Ablagerungen
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

Erkundigungspflicht
Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Richtfunklinien) ist in den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

Einsichtnahme
Die im Bebauungsplan zitierten nichtgesetzlichen Normen (z. B. DIN-Normen) liegen im Rathaus zur Einsichtnahme vor.

Immissionsschutz
Von der Kreisstraße K 348 gehen Emissionen aus. Für die geplanten und bestehenden Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Einsichtungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist.
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9/2024) geändert worden ist.
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hude diesen Bebauungsplan Nr. 97 Wohnbaugelände „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung einschließlich Umwelterbericht beschlossen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 Wohnbaugelände „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 24.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hude, den 20.06.2024
Der Bürgermeister gez. Jörg Skatulla L.S.

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg - Oldenburg
Herausgeber: Wegner Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Helmut Wegner ObVI
Offener Straße 40
26121 Oldenburg
E-Mail: info@wegner-vermessung.de

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich ausgearbeiteten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ 17-248 Stand vom 27.05.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg, den 14.06.2024
Wegner Vermessungsbüro gez. H. Wegner, ObVI L.S.

Planverfasserin

Der Bebauungsplan Nr. 97 Wohnbaugelände „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“ wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landesgesellschaft mbH, Geschäftsstelle Oldenburg, Gartenstraße 17, 26122 Oldenburg.
Oldenburg, den 12.06.2024

Planverfasserin I. A. G. S. Janzen
I. A. Dipl. Ing. S. Janzen
Niedersächsische Landesgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Oldenburg
Gartenstraße 17
26122 Oldenburg

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung wurden am 23.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umwelterbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist vom 31.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden und hat zusätzlich öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 26.01./27.01.2024 über die Planung unterrichtet und aufgefordert, bis zum 03.03.2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Hude, den 20.06.2024

Der Bürgermeister gez. Jörg Skatulla

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hude hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 97 „Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg“ in seiner Sitzung am 30.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung einschließlich Umwelterbericht beschlossen.
Hude, den 20.06.2024

Der Bürgermeister gez. Jörg Skatulla

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am..... in Kraft getreten.
Hude, den

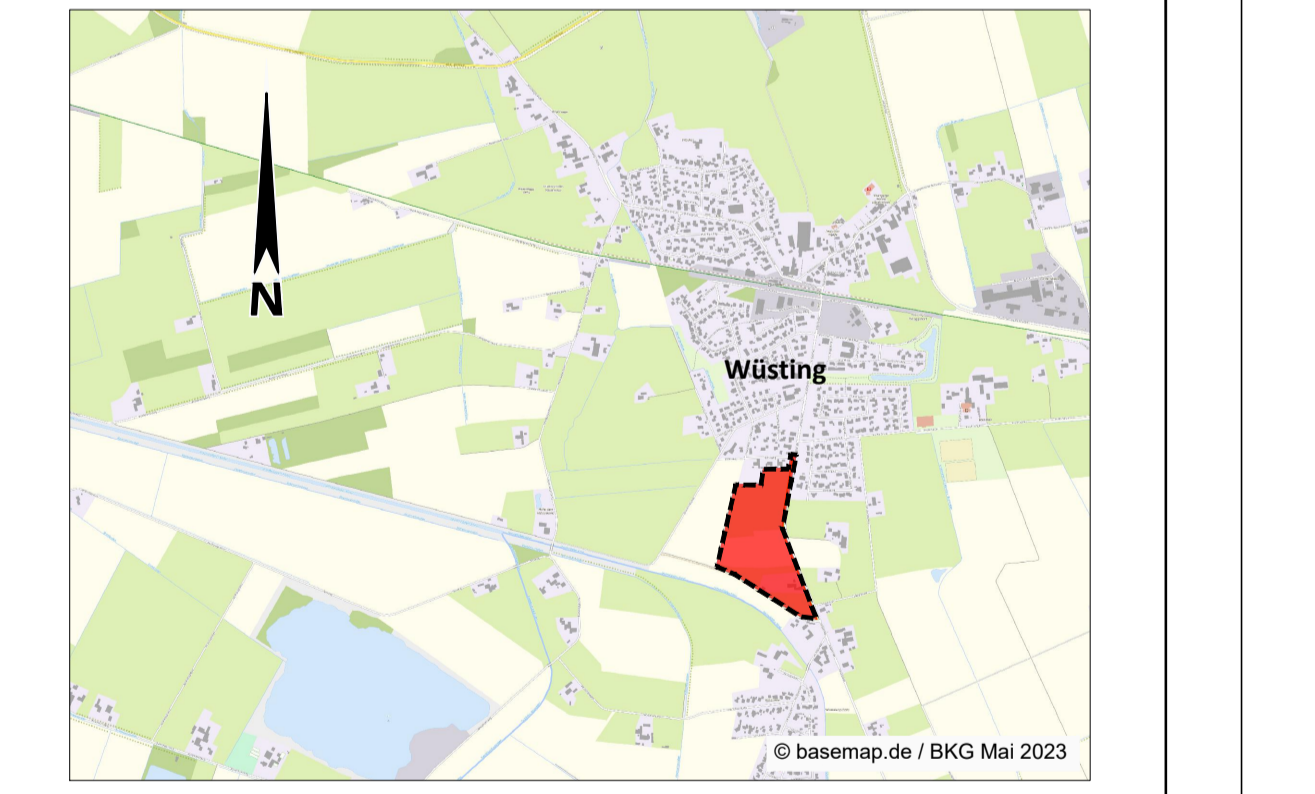
Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hude, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Hude
Bebauungsplan Nr. 97
"Wüsting - Hauptstraße/Südlich Kiebitzweg"

Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO



Übersichtsplan M. 1:25.000

AUSFERTIGUNG

1. Juni 2024
Maßstab: 1:1000

Geschäftsstelle Oldenburg
Gartenstraße 17 | 26122 Oldenburg
info-oldenburg@nlg.de
www.nlg.de
Niedersächsische Landesgesellschaft mbH